

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 17.

Sonntag den 21. Januar

1866.

## Thronrede.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staatsministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag am 15. Januar unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchsthrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verfloffenen Jahres als Richtschnur gebient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Dienst Einkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtags wird, dem Vorbehalt im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmählig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegzulassen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirtschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweise ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communicationsmittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwicklung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preussischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verfloffenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizierung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. Js. ist die königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein erprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. In dem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwicklung der preussischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissemens, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerlässlich. Ein desfalliger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegenge-setzten Bedenken ihre Erlebigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränitäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem West- Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsynodi bekräftigte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angebeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.



Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwicklung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesamt-Interesse Deutschlands hat, verleiht die Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteilichkeiten sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmütig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preussischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Erbherzogthümern im verstärkten Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gaststeiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der preussischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Lauf des verfloffenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der preussischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem preussischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwicklung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelübniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Se. Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Sr. Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hilfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

## Die Nothtaufe.

(Eingesandt.)

Zu einem mit dem Tode bedrohten oder ihm schon sicher angehörenden noch ungetauften Kinde pflegt man den Prediger zu rufen, damit er vor dem Sterben die heilige Taufe, die man um der drängenden Umstände willen und weil sie nicht in ausführlicher Form und in ganzer Feierlichkeit verwaltet werden kann, eine Nothtaufe nennt, an ihm vollzogen habe. Erkundigt sich derselbe bei den Eltern, die ihn schnell und plötzlich erbeten haben, was sie namentlich bezogen, die Nothtaufe zu verlangen und warum sie nicht das sterbende oder gefährlich kranke Kind der Barmherzigkeit Gottes im Gebet empfohlen hätten und wenn es nun gestorben wäre, ehe sie in geziemender Ordnung, Ruhe und erbaulicher Behandlung die Taufe hätten zurüsten können, warum sie sich dann nicht dem guten Willen Gottes unterwerfen wollten, der dem Kinde die Taufe verwehrt, aber den Himmel erschlossen habe, — so wird ihm vielfach nicht mit dem angefochtenen Satze geantwortet werden, daß eben die Taufe für die Seligkeit des Kindes nothwendig sei, denn es empfangen in derselben

die Wiedergeburt seines Geistes, sondern er wird hören müssen, daß man sich vor den Leuten schäme, daß das Kind ungetauft gestorben sei und als solches auch im Tageblatt bezeichnet werde und weiter, daß man von der Taufe die leibliche Genesung des Kindes erwarte.

„Wir meinen doch, es werde ihm helfen, es werde besser mit ihm werden!“ Dieser Aberglaube ist mehr als man meint, wie er denn zuweilen ganz offen ausgesprochen wird, ein verborgener Hintergedanke bei der gewünschten zur magischen Medizin gemachten Nothtaufe.

Wie der Kranke wohl zu dem heiligen Abendmahl geht, von der Hoffnung getragen, er werde Gesundheit empfangen und sich süßend auf dunkle Wirkungen, wirklich sich geholfen fühlt oder wenigstens solches vorzieht, so bitten anhaltend und eifrig die Mütter um die Nothtaufe für ihr geliebtes Kind, damit es ihnen am Leben bleibe. Hat man sie schon im Allgemeinen davon zu überzeugen gesucht, daß die Nothtaufe durchaus nicht nothwendig wäre und man gut thäte zu warten, bis man in ungestörter Ordnung taufen lassen könne, auch wenn das Kindlein darüber hinstürbe, so wird man aber besonders gegen einen solchen das Sakrament entehrenden Aberglauben aufs ernsteste sich aussprechen müssen und sich zuletzt bei der Hartnäckigkeit, mit der man an demselben und an der Nothtaufe festhält, gezwungen sehen zu verweigern, was man nicht ohne Gewissensverletzung und ohne Verdunkelung des Sakramentes ausüben kann.

Verbindet sich doch nicht allein die erwähnte verkehrte Hoffnung, sondern noch anderes Widersinniges und Widerwärtiges mit der Nothtaufe, deren Name schon zumal in der volkstümlichen Form als Sachtaufe ein zarteres Ohr und feineres Gefühl verletz.

Hat man mit der gesammten evangelischen Kirche nur eine ordnungsmäßige Nothwendigkeit der Taufe, nicht aber eine solche anerkannt, daß mit der unverschuldeten Entbehrung der Taufe das Seelenheil verloren sei, so wird zu einer solchen ordnungsmäßigen Nothwendigkeit auch das gehören, daß man ihre Vollziehung nicht unheilig übersürzt und übereilt.

Während man das Kind oft weit hinaus über die gesetzliche Zeit von sechs Wochen ohne die Taufe „liegen läßt“ und so in der Verjährung des Sakraments dasselbe gering achtet, ehrt man es auch wieder dadurch nicht, daß nun das kranke Kind durchaus auf der Stelle getauft werden soll.

Ein Kind gläubiger Eltern ist hineingeboren in die Güte und Liebe Gottes, welche ihnen mit ihrem ganzen Hause zu Theil geworden: es steht in dem gnadenreichen Bunde und der segnenden Gemeinschaft Gottes und fällt derselben vollkommen anheim, wenn es seine Neuglein durch die Vaterhand zugebrückt erhält. Kann es nun nicht mehr so getauft werden, wie doch die Taufe verwaltet werden soll, so mangelt ihm nichts. „Gott hat sich“, sagt Luther, „nicht so an seine Sakramente verbunden, daß er nicht ohne dieselben die ungetauften Kinder könnte selig machen.“

Die Taufe ist für den Streit des Lebens ein göttliches Unterpfand an meinem Leibe, das mich stärkt zu dem Bunde eines guten Gewissens mit Gott und Glauben und siegende Hoffnung mir mittheilt: sterbenden Kindern aber ist diese Mitternacht nicht bestimmt.

Aus dem Erzwingen wollen der Taufe ist der unfeine Gebrauch entstanden, daß auch Hebammen taufen dürfen, freilich nicht ohne eine spätere Gültigerklärung ihrer Taufe. Ein Reformator hat hierüber in einem Antwortschreiben gesagt: „In diesem Punkte fordere ich, daß ihr nicht nur solche Zumuthung zurückweist, sondern nöthigenfalls, wenn der Fürst drängt, lieber bis aufs Blut widersteht, als einen solchen Aberglauben auch aufbringen zu lassen.“ Es ist sehr gewöhnlich, daß eine fromm scheinende aber verwerfliche Werthschätzung der Sakramente zu Mitteln ihrer Erlangung greift — hier heiligt dann der Zweck das Mittel auch bei Protestanten, — welche von der Schrift und dem natürlichen Tacte ganz zurückgewiesen werden und schließlich wieder zur Verachtung des Sakramentes führen, welches bei der Hebammentaufe auch in die Hände von Frauen gelegt werden kann, welche dazu nicht einmal in verwandtschaftlicher Dignität zu dem Täufling stehen.

Was ist in jeder Beziehung unerträglicher als der Hebammenruhm: „ich habe gar manchen getauft.“?

Ist nicht die Taufe in ihrer ursprünglichen geweihten Form ein öffentlicher Bekenntnißact in Mitten der christlichen Gemeinde, daß man sich zu der Schmach und Ehre des Kreuzes stelle und hierzu unter dem geordneten Diener sinnbildlich in das Wasserbad herabsteige, den Geist der





Treue erhoffend und empfangend, — und nun vergleiche man damit eine solche flüchtige Hebammentaufe an einem todtkranken Kinde.

Wer nicht lehren darf, der darf auch nicht taufen, nur eines ist ihm in der Leitung der Gemeinde geboten: zu schweigen. Auch giebt es keine Noth, die der Taufe solche Erniedrigung aufzudrängen.

Widerfönnig ist es vor allem, schon sterbende, ja oft schon geradezu todt Kinder mit nur geringen Lebenszeichen zu taufen, was doch gefordert wird und geschieht. Da wird dann die hochwerthe Handlung zur vollen Caricatur ihrer selbst.

In der evangelischen Kirche hat man auf der einen Seite die Laientaufe und die beeilte und übereilte Taufe des Predigers gestattet, auf der anderen die Laientaufe aufs strengste verboten und bei allgemeinem Gebrauch der Kirchtäufe vor verfallener Gemeinde die Haustaufe „bei Schwachheit des Kindes“ möglichst beschränkt oder ganz verweigert.

Diesen verschiedenen Stellungen zur Nothtaufe entsprechend findet sich in der neuesten Statistik über das evangelische Deutschland dann auch in einigen Gebieten desselben (Ostfriesland, Grafschaft Bentheim, Bremen und Verden, Böhmen und Mähren etc.) die Nothtaufe sehr wenig oder fast gar nicht in Gebrauch.

Dies aber möchten wir mit unserer Vorstellung erreichen, daß man aufhören möge, aus Aberglauben oder in unwürdiger Uebereilung eine Handlung zu erbitten, welche als eine von Gott gestiftete der richtigen Erkenntniß und einer heiligen Begehung werth ist.

Es gehört mit zu den schmerzlichsten Wegen eines Predigers, von einer eiligen Hebamme in ein nur halb zugerichtetes Stübchen gerufen zu werden, um mit aus der Nachbarschaft zusammengerafften Gevattern in aller Kürze ein andachtsloses Werk zu vollziehen, dessen Nothwendigkeit in dieser Form er durchaus nicht anerkennen kann. Z

## Chronik der Stadt Halle.

### Die Vorträge im Frauenverein.

#### I.

Die Reihe der diesjährigen Vorträge im Frauenverein wurde heute Abend (18. Januar) durch einen Vortrag des Herrn Professor **Anschütz** über „Nord- und Südfrankreich“ eröffnet. Der Herr Redner bewegte sich vorwiegend auf geschichtlichem Gebiet: das Hauptziel seines Vortrags war die Schilderung des interessantesten historischen Processes, durch welchen die heutige französische Nationalität aus zwei verschiedenen Grundelementen erwachsen ist. Mit großer Schärfe wurde die ursprüngliche Scheidung der Bewohner des heutigen Frankreich in zwei Hauptmassen hervorgehoben. Die Bewohner des Landes südlich von der Loire, gänzlich romanisirte Aquitanier, die dann mit Burgundern und Westgoten stark vermischt sind, bewahren bis zum 13. Jahrhundert ihre eigenthümliche „provenzalische“ Nationalität, — der Norden dagegen trägt bis dahin überwiegend den specifisch fränkisch-germanischen Character. Die provenzalische Sprache und Nationalität wird seit dem 13. Jahrh. durch das mächtige Eindringen der Nordfranzosen, der „Franzosen“ im engeren Sinne tief herabgedrückt. Indessen, dem politischen Siege der Nordfranzosen über die Provenzalen folgt eine merkwürdige Wendung. Freilich sinkt das südfranzösische Idiom (ähnlich wie in Deutschland das Niederdeutsche) zu einem Patois herab: freilich haben sich bis in die Auvergne hinein noch heute im Volksbewußtsein, ja selbst im Rechtswesen, Reste des alten Gegensatzes zwischen den Provenzalen und den „Franzosen“ erhalten. Dagegen gewinnen in ganz Frankreich, mächtig unterstützt durch die centralisirende, absolutistische Richtung des französischen Königthums, und durch die Vernichtung des französischen Protestantismus, im Laufe der Jahrhunderte die romanischen Elemente den vollständigsten Sieg über die fränkischen, d. h. die germanischen. Die Revolution von 1789 und das erste Kaiserthum vollenden wie die straffte Centralisation und politische Einheit des Reiches, so das unbedingte Uebergewicht des romanischen Wesens bei dem Volke zwischen den Vogesen und den Pyrenäen.

### Berichtigung der Predigt-Anzeige.

Zu **St. Moritz**: Sonntag den 21. Januar Vormittags 9 Uhr Herr Diaconus Pfanne.

## Singacademie.

Montag den 22. Januar Abends pünktlich um 5 Uhr

### Soirée der Singakademie

im Saale der Volksschule.

Eintritt nur gegen Abgabe der Karten.

Der Vorstand.

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

## Amtliche städtische Bekanntmachungen.

### Aufforderung.

In Verfolg des §. 34 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dec. 1858, die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung in die Stammrolle betreffend, werden alle Militairpflichtigen, welche

1. in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1846

a. in hiesiger Stadt oder

b. außerhalb Halle geboren sind, deren Angehörige aber hier ihren dauernden Wohnsitz begründet haben,

2. alle diejenigen in den Jahren 1842 bis 1846 außerhalb Halle geborenen und sich hier zur Zeit temporair aufhaltenden Heerespflichtigen, welche von einer königlichen Departements-Ersatz-Commission hinsichtlich ihrer Militair-Verhältnisse noch keine definitive Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich behufs Eintragung in die Stammrolle unter Vorlegung ihrer jeden Falls mit zur Stelle zu bringenden Geburts-Atteste, beziehentlich Gestellungs-Scheine, in den Tagen vom 15. bis 31. Januar c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserem Militair-Bureau — Zimmer Nr. 5 im neuen Polizei-Gebäude — zu melden.

Ausgeschlossen von dieser Meldung sind nur diejenigen Militairpflichtigen, welche hier nicht heimathsberechtigt sind und den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, da diese während der Zeit ihres Ausstandes der Controlle der Kreis-Ersatz-Commission ihres Geburtsortes resp. Domicils verbleiben.

Die Eltern, Vormünder, Lehr- oder Dienstherrn der qu. Ersatzpflichtigen haben letztere bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen, sich zur Eintragung in die Stammliste an den vorbezeichneten Tagen zu melden oder im Falle einer zeitigen Abwesenheit derselben diese Meldung für sie zu bewirken, widrigenfalls sie in Gemäßheit des §. 168 der Militär-Ersatz-Instruction und der Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 10. Februar 1860 in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. verfallen.

Schließlich machen wir sämmtliche im Jahre 1846 geborenen Militairpflichtigen, welche auf Grund ihrer erlangten Schulbildung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nachzusuchen beabsichtigen in ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß dies spätestens bis zum 1. Februar c. geschehen sein muß.

Halle, den 3. Januar 1866.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige städtische Executor Brendel auf seinen Antrag mit dem 1. d. M. aus seinem Dienst ausgeschieden ist, werden von da ab die Annahmungen und Executionen in den Kammerei-Kassen-Sachen durch die Executoren **Kleemann** und **Schubert**, in den Schulkassen-Sachen durch den Executor **Selboigt** bewirkt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 16. Januar 1866.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Eine Quantität Ribbenkerne sind als gefunden hier abgegeben und können vom Eigentümer im Polizei-Secretariate, Zimmer Nr 15, in Empfang genommen werden.

Halle, den 18. Januar 1866.

Die Polizei-Verwaltung.



## J. Schmuckler & Comp.

empfehlen:

### == für Confirmanden: ==

**Kragen mit Manschetten**, rein Leinen, gestickt, das Paar 2 $\frac{1}{2}$  Sgr.,  
**reinseidene Spizentücher** das Stück von 1 $\frac{1}{2}$  bis 10 Thlr.,  
**Mull-Roben** das Stück von 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. bis zu den feinsten,  
**Shirting zu Unterröcken** die Elle von 3 $\frac{3}{4}$  Sgr. an,  
**Netze** von 1 $\frac{1}{2}$  Sgr. an.

**J. Schmuckler & Comp.,**  
 gr. Ulrichsstraße Nr. 3.

**Die Dampf-Kunst-Färberei u. Druckerei, wie auch französ.  
 Wasch-, Flecken-, Garderoben-Reinigungs-, Glätt- u.  
 Appretir-Anstalt**

von **H. F. Hildebrand**, früher **Louis Haase**, in Halle a. d. S.,

**Annahme:**



am **Morikthore Nr. 5**, und an den Wochenmarkttagen  **Erste Schnittwaaren-Budenreihe**,  
 ist durch ihre neueste bedeutend vervollkommnete Einrichtung im Stande, alle in dieses Fach einschlagende Arbeit möglichst schön, prompt und billigt zu  
 liefern, welches sie einem geehrten Publikum ergebenst anzeigt.

### Hôtel Garni „zur Tulpe.“

Sonntag den 21. Januar  
 Quartett: Unterhaltung.  
 1) Quintett von Mozart; 2) Romanze, 3) Septett von L. v. Beethoven.  
 Anfang 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. **E. John.**

### Müller's Belle vue.

Sonntag den 21. Januar Concert vom 27. Infanterie-Regiment und Auftreten  
 der größten Dame Europa's

 **Elsbeth Murphi,** 

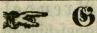
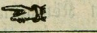
21 Jahr alt, 6 Fuß 4 Zoll groß.

Anfang 1 $\frac{1}{4}$  Uhr. Entrée à Person 5 Sgr.

Billets à Stück 3 Sgr. sind vorher zu haben im Hutgeschäft des Hrn. Pfahl, Leipzigerstr. 6.

### Rocco's Etablissement.

Sonntag den 21. Januar Abend-Concert von **F. Menzel.**  
 Anfang 1 $\frac{1}{2}$  Uhr. Entrée à Person 2 $\frac{1}{2}$  Sgr.

 **Goldene Rose. Montag früh Speckkuchen.** 

### Bier-Tunnel, gr. Brauhausgasse 13.


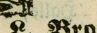
Täglich musikalische Abendunterhaltung der Gesellschaft Haack.

### L. Broekmann's

**Affen-Theater und Kunstreiterei en miniature,**  
 auf dem großen Berlin.

Tägliche große Vorstellung Abends 7 Uhr.

Mittwochs, Sonnabends und Sonntags 2 Vorstellungen, Anfang 4 u. 7 Uhr.

 Näheres die Plakate. 

Achtungsvoll **L. Broekmann**, Direktor.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Herzlichen Dank für den Glückwunsch  
 am 20. Januar.

### Familien-Nachrichten.

Heute früh 12 $\frac{1}{4}$  Uhr wurden wir durch die  
 Geburt eines munteren Knaben erfreut.  
 Halle, den 20. Januar 1866.

**A. Wiener und Frau.**

Heute Morgen 9 Uhr entschlief nach langem  
 Krankenlager mein lieber Bruder, der Stein-  
 hauer **Carl Schmidt** aus Reimbach bei Quer-  
 furt. Diese Anzeige allen seinen Freunden und  
 Bekannten und bittet um stille Theilnahme  
**Gottfried Schmidt**, Bäckermeister.

Halle, den 18. Januar 1866.

Am 13. d. M. früh 10 Uhr starb nach sechs-  
 wöchentlichem Krankenlager der Kaufmann **W.**  
**Bock** im Alter von 55 Jahren. Dieses zeigen  
 seinen Freunden und Bekannten mit der Bitte  
 um stilles Beileid an

die trauernden Hinterbliebenen.

Hierdurch Geschäftsfreunden zur Nachricht,  
 daß unser **Holz-, Eisen- und Kurzwaar-  
 ren-Geschäft** in Sangerhausen, die  
**Ofen- und Eisen-Handlung** in Halle  
 a/S., gr. Steinstraße 51, im „Schwan“,  
 unter der Firma **W. Bock** fortgeführt wird,  
 und bitten, das bisherige Vertrauen auch auf uns  
 übergehen zu lassen.

**W. Bock's Erben.**

(Beilage.)